

38. Umweltrechtliche Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht

Von Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. *Bernhard Stüer*, Münster/Osnabrück und Dipl.-Jur. *Dirk Buchsteiner*, Berlin *

Ausgelöst durch die Atomkatastrophe im japanischen Fukushima hatte der Gesetzgeber im Jahre 2011 in einer Beratungs-Rekordzeit von etwa 6 Wochen ein üppiges Gesetzespaket zur Energiewende und dabei für den Ausbau von dringend benötigten Höchstspannungsleitungen auch das NABEG¹ auf den Weg gebracht. Auch nach gut drei Jahre sind die Rechtsfragen allerdings nicht weniger geworden. Die traditionelle Jahrestagung der Gesellschaft für Umweltrecht (GfU), die in der Zeit vom 13. bis 15.11.2014 in Leipzig stattfand, befasste sich daher erwartungsgemäß mit diesem umweltrechtlichen Schwerpunktthema. Ebenso versprach die Umweltinformationsfreiheit eine spannende Diskussion: Ehemals noch abgeschirmt in verschlossenen Amtsstuben scheint sich eine Entwicklung hin zum „gläsernen Beamten“ zu vollziehen. Für die Umweltrechtliche Fachtagung waren der GfU wie gewohnt fachliche Punktlandungen geglückt. Und so konnte der Präsident der GfU, Prof. Dr. *Hans-Joachim Koch* (Hamburg), wieder 250 Teilnehmer aus Universitäten, Ministerien, Behörden und Kanzleien turnusgemäß im Plenarsaal des BVerwG in Leipzig begrüßen.

I. Leipziger Hausmitteilungen

In Vertretung des Hausherrn Prof. Dr. Dr. h. c. *Klaus Rennert*, der die Leitung des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts Mitte des Jahres 2014 von *Marion Eckertz-Höfer* übernommen hatte², gab Vors. RiBVerwG Dr. *Wolfgang Bier* (Leipzig) einen umfassenden Überblick über die umweltrechtliche Rechtsprechung des BVerwG. Nicht nur durch weitreichende Entscheidungen des EuGH sorgt insbesondere die Umweltverbandsklage weiterhin für Zündstoff. So können Umweltverbände die Einhaltung der Vorschriften über Luftreinhaltepläne gerichtlich geltend machen.³ Durch den EuGH

wurde nicht nur die Hürde der Zulässigkeit einer Klage für Umweltverbände geringer.⁴ Verfahrensfehler sind nur dann unerheblich, wenn das Gericht positiv feststellen kann, dass der Fehler für die behördliche Entscheidung nicht bedeutsam war.⁵

Bei den Verfahren zum Flughafen Berlin-Brandenburg ist das Ende der gerichtlichen Auseinandersetzung noch nicht in Sicht. Die Klagen des Vereins Deutsche Umwelthilfe und der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow gegen die Festlegung der „Wannsee Flugrouten“ blieben zwar erfolglos.⁶ Ob dies das Kollisionsrisiko mit einem Forschungsreaktor unverträglich erhöht, wird vom OVG Berlin-Brandenburg erneut zu entscheiden sein.⁷ Die Dresdener Waldschlösschenbrücke ist bereits gebaut und mit einigen Auflagen für den Verkehr freigegeben, aber der Rechtsstreit noch nicht beigelegt.⁸ Am Ende könnte es vielleicht sogar der Kleinen Hufeisennase gelingen, Großprojekte in eine beachtliche Schiefelage zu bringen⁹. Gespannt auf den EuGH wartet die Fachwelt auch über die Entscheidung der Vorlage des 7. Senats zur Weservertiefung bezüglich der Auslegung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebotes nach der Wasserrahmenrichtlinie.¹⁰ Inzwischen ist auch das Verfahren zur Elbevertiefung bis zu der im Frühjahr zu erwartenden EuGH-Entscheidung erst einmal auf Eis gehalten worden.¹¹

II. Umweltinformationsfreiheit

Die Freiheit zum Zugang von Informationen über die Umwelt entspringt einer Vorgabe der EU. Sie trifft in der deutschen Verwaltung immer noch auf traditionelle rechtskulturelle Vorbehalte. Die Umweltinformationsfreiheit war wesentliches Vorbild für die gesetzliche Ausgestaltung der allgemeinen Informationszugangsfreiheit in der EU, im Bund und in den meisten Bundesländern. Diese Rechte sind in der Aarhus-Konvention auch völkerrechtlich verbindlich vorgeschrieben und

* *Stüer* ist zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht, *Buchsteiner* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.] in Berlin und Lehrbeauftragter am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung (NSI) in Hannover. Zu den Tagungen der Vorjahre *Stüer*, DVBl 1990, 197; DVBl 1991, 101; DVBl 1991, 1355; DVBl 1992, 1585; DVBl 1993, 1345; DVBl 1995, 27; DVBl 1996, 93; DVBl 1996, 1418; *Stüer/Rude*, DVBl 1998, 176; DVBl 1999, 154; DVBl 2000, 250; DVBl 2001, 36; DVBl 2002, 27; *Stüer/Stengelhofen*, DVBl 2003, 32; *Stüer*, DVBl 2004, 27; DVBl 2004, 1531; DVBl 2005, 1566; DVBl 2006, 1570; DVBl 2007, 1544; *Stüer/Buchsteiner*, DVBl 2010, 13; DVBl 2011, 84; DVBl 2012, 92; DVBl 2013, 92; *Stüer*, DVBl 2014, 425. Über den Verlauf der Tagung gibt auch der im 1. Halbjahr 2015 erscheinende Tagungsband Auskunft; www.gesellschaft-fuer-umweltrecht.de. Der Beitrag ist in Würdigung seiner langjährigen, engagierten und erfolgreichen Tätigkeit Prof. Dr. *Hans-Joachim Koch* gewidmet, der seit 2005 und damit ein Jahrzehnt an der Spitze der Gesellschaft für Umweltrecht gestanden hat und mit langanhaltendem Beifall von den Tagungsteilnehmern verabschiedet wurde.

¹ Netzausbaubeschleunigungsgesetz vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist.

² *Stüer*, DVBl 2014, 1309.

³ BVerwG, Urteil vom 05.11.2013 – 7 C 21.12 – BVerwGE 147, 312 – Luftreinhalteplan.

⁴ EuGH, Urteil vom 12.05.2011 – C-115.09 – DVBl 2011, 757 – Trianel.

⁵ EuGH, Urteil vom 07.11.2013 – C-72/12 – DVBl 2013, 1597 m. Anm. *Stüer/Stüer* – Altrip.

⁶ BVerwG, Urteil vom 12.11.2014 – 4 C 34.13 – #.

⁷ BVerwG, Urteil vom 26.06.2014 – 4 C 2.13 –, vorhergehend OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.01.2013 – 11 A 1.13 – LKV 2013, 182. Zudem ist inzwischen ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland vor dem EuGH zur Frage anhängig, ob die nachträgliche Änderung der Flugrouten eine UVP erfordert hätte und die Vorgaben der FFH-RL eingehalten worden seien.

⁸ BVerwG, Vorlagebeschluss vom 06.03.2014 – 9 C 6.12 –.

⁹ So darf die Waldschlösschenbrücke in bestimmten Monaten nur mit Tempo 30 befahren werden, so OVG Bautzen, Beschluss vom 12.11.2007 – 5 BS 336/07 – ZUR 2008, 45 = NuR 2007, 831.

¹⁰ BVerwG, Vorlagebeschluss vom 11.07.2013 – 7 A 20.11 – DVBl 2013, 1415 m. Anm. *Stüer/Stüer*.

¹¹ BVerwG, Beschluss vom 02.10.2014 – 7 A 14.12 – DVBl 2015, # m. Anm. *Stüer* – Elbevertiefung.

gegen potenzielle Einschränkungen durch den nationalen Gesetzgeber, die nationale Rechtsanwendung und die Rechtsprechung geschützt, erläuterte Prof. Dr. *Bernhard W. Wegener* (Erlangen). Die Zugangsfreiheit zu Umweltinformationen ist wie die Informationsfreiheit selbst ein demokratisches Grundrecht (Art. 5 Abs. 1 GG). Wichtige Impulse kommen insbesondere vom EGMR aus Strasbourg in Auslegung zu Art. 10 EMRK und der Verankerung eines entsprechenden Grundrechts in Art. 42 EU-GRC.

Praxisprobleme ergeben sich in Abwägung des Informationszugangsinteresses mit gegenläufigen öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen. Dass die Verwaltung durch Informationsverlangen überfordert oder gar gelähmt wird, lässt sich indes nicht feststellen. Allerdings ist die Vielzahl paralleler Regelungen der Informationszugangsfreiheit überflüssig und in der Tendenz eher schädlich. Einige Bestimmungen etwa der EU-Informationsfreiheitsverordnung, zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und zum Verbraucherinformationsgesetz (VIG) entwickelten Rechtsprechungserkenntnisse lassen sich dabei auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) übertragen. Dieses enthält allerdings z.T. Einschränkungen insbesondere der Geheimhaltungstatbestände. Zentraler Ablehnungsgrund im Feld der Ausnahmen zum Schutz öffentlicher Belange ist der Schutz der „Vertraulichkeit der Beratungen“. Dabei genügt nicht jede allgemein in Betracht zu ziehende nachteilige Auswirkung, sondern nur eine ernsthafte, konkrete Gefährdung von geschützten Belange. Dabei bildet der Abschluss des laufenden Verfahrens zwar keine unüberwindbare zeitliche Grenze, fordert aber im Regelfall eine Geheimhaltung zum Schutz des Beratungsgeheimnisses.

Die antragsunabhängige sog. aktive Information der Öffentlichkeit durch die Verwaltung hat in den letzten Jahren zwar erhebliche Fortschritte gemacht. Das rechtlich Notwendige – so *Wegener* – wird dabei allerdings nicht immer geleistet. Darüber hinaus bietet eine aktive behördliche Informationspolitik weitere Transparenz- und Rationalisierungspotentiale, die genutzt werden sollten.

In der von RiBVerwG Dr. *Renate Philipp* (Leipzig), zugleich der Pressesprecherin des Gerichts, moderierten *Diskussion* schilderte Dr. *Jürgen Fluck* (BASF, Ludwigshafen) seine Beobachtungen aus Unternehmenssicht, dass sich Konkurrenten über entsprechende Informationsanträge Kenntnisse über Anlagen von Mitbewerbern verschaffen. Vor allem technische Informationen über Emissionen von Wettbewerbern sind durchaus brisant. Prozessinterne Emissionen müssten allerdings geschützt, da diese keine Emissionen im Sinne der UI-RL seien, betonte *Wegener*.

Inwiefern auch Private informationspflichtig sein können, ist noch nicht abschließend geklärt. Eine Informationspflicht Privater kann sich allerdings wohl nicht nur dann ergeben, wenn die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe auf einen Schutz der Umwelt abzielt. Ein entsprechender Zusammenhang besteht vielmehr auch dann, wenn die Wahrnehmung der Aufgabe negative Effekte für die Umwelt erwarten lässt. Die Grenze ist daher wohl weit zu ziehen, so *Wegener*, wobei er den Ball an die Rechtsprechung weitergab. Bisher sind beispielsweise die DB Netz AG und der TÜV als informationspflichtig eingestuft worden. Eine Flucht ins Privatrecht lässt die Informationspflichten nicht entfallen, wie der EuGH am Beispiel

der Privatisierung der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung in England und Wales dargelegt hat.¹²

Besonders umstritten waren die Schranken für ein Informationsbegehren. Denn gerade bei politischen Entscheidungen etwa am Kabinetttisch müsse die Schranke des „Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung“ beachtet werden. Vielleicht müsse dies auch für Interna in einem Ministerium im Rahmen der Vorbereitung von Gesetzen oder auch für Staatskanzleien im Vorfeld vor Abstimmungen in den Gesetzgebungsorganen gelten.

Wer weiß, dass seine Vermerke in andere Hände gehen, wird im Allgemeinen entsprechend vorsichtig handeln, lautet eine allgemeine Lebenserfahrung. Eine zu starke Informationspflicht könne am Ende sogar dazu führen, Vermerke erst gar nicht anzulegen oder die eigentlichen Entscheidungen in Hinterzimmer zu verlagern. *Wegener* wies diese Argumente zurück. Verwaltungskontrolle durch Informationsanträge muss die Verwaltung aushalten können und dazu eine neue Form von Verwaltungscourage entwickeln. Die Akten würden heute seinen Beobachtungen nach bereits exakter geführt als früher, auch wenn sich die Verwaltung wohl noch in einer kulturellen Einübungsphase befinde und sich eine Transparenzkultur noch nicht überall durchgesetzt habe.

III. Bundesfachplanung von Trassenkorridoren für Höchstspannungsleitungen nach dem NABEG

Das NABEG sieht nach den Worten von Prof. Dr. *Martin Kment* ein eigenständiges, mehrstufiges und von der Raumordnung losgelöstes Planungssystem für die Errichtung überregional bedeutender Höchstspannungsleitungen vor. Die Planungs- und Genehmigungsverfahren zum Netzausbau können in drei Phasen unterteilt werden: Am Anfang steht der als Gesetz erlassene Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG für Strom-Übertragungsnetze, der den Bedarf für die nachfolgenden Schritte feststellt (Phase 1). Sodann werden für die im Bundesbedarfsplan festgelegten Höchstspannungsleitungen mit europäischer oder überregionaler Bedeutung durch die Bundesfachplanung Trassenkorridore festgelegt (Phase 2). Im Anschluss daran werden die Leitungen planfestgestellt (Phase 3). Die Bundesfachplanung ist ein Gebilde „sui generis“. Sie vereint sowohl fachplanerische als auch gesamtplanerische (raumordnungsrechtliche) Elemente und ersetzt gem. § 28 NABEG das Raumordnungsverfahren (§ 15 ROG). Die Vielgestaltigkeit der Bundesfachplanung erfordert eine gewisse „Kompromissbereitschaft“, um dieses Instrument in die bestehenden Rechtsstrukturen des Verwaltungsrechts einzugliedern.

Die wohl wichtigsten Fortschritte im Verhältnis zur alten Rechtslage, die (nur) ein Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG vorsah, sind zum einen die tendenziell stärkere Stellung der Bundesnetzagentur (BNetzA), die nunmehr gem. § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 NABEG ohne Bindung an den Antrag des Vorhabenträgers den Untersuchungsrahmen festschreiben kann, und zum anderen die Pflicht zur Durchführung einer Alternativenprüfung nach § 5 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 14g Abs. 1 Satz 2 UVPG, erläuterte der in Augsburg wirkende Umweltrechtler.

Auf Antrag des Übertragungsnetzbetreibers gemäß § 6 NABEG beginnt die BNetzA die in § 5 NABEG konkretisierte Bundesfachplanung. Sie prüft darin nach § 5 Abs. 1 S. 3 NABEG „insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der

¹² EuGH, Urteil vom 19.12.2013 – C-279/12 – Fish Legal.

Raumordnung“ sowie „die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen“. Auch ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren sowie eine Strategische Umweltprüfung sind zu beachten.

In vielen Bereichen wird die Bundesfachplanung in der Detailschärfe an die Planfeststellung heranreichen. Gerade im Bereich verbindlicher Vorgaben von Natur und Landschaft, insbesondere der zu beachtenden (verbindlichen) Planungsleitsätze (Ziele der Raumordnung, Natura 2000-Gebietsschutz oder Artenschutz), wird sich die Bundesfachplanung im Prüfumfang und in der Prüftintensität kaum noch von den Maßstäben der Planfeststellung unterscheiden, erläuterte Prof. Dr. *Sabine Schlacke* (Münster). Als Faustformel wird zwar häufig angeführt, je weiter der Raum, desto oberflächlicher könne die Prüfung erfolgen. Denn gerade bei breiten Korridoren stünden mehrere Trassenvarianten zur Auswahl. Allerdings könne mit der vorgenannten Faustformel nicht immer von der Breite auf die Tiefe der Prüfung geschlossen werden. Die Entscheidung müsse vielmehr nach materiellen Gesichtspunkten, den Schutzgütern und der abgestuften Strenge der Prüfverfahren erfolgen.

Ziele der Raumordnung können Freiräume zum Schutz von Natur und Landschaft vorhalten (§ 8 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a ROG) oder Energieleitungstrassen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3b ROG als Vorranggebiete mit einer außergebietlichen Sperrwirkung festlegen (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 ROG). Die BNetzA ist bei der Entscheidung über einen Trassenkorridor an die Ziele der Raumordnung als „Beachtungspflicht“ gebunden. Allerdings enthält das Raumordnungsrecht ein ausreichendes Instrumentarium zur Konfliktlösung bereit, ohne dass die BNetzA für die dem NABEG unterfallenden Trassen das „Heft des Handelns“ an die Länder abgeben müsste, erläuterte die Münsteraner Umweltrechtlerin. Entgegenstehende (naturschutzbezogene) Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Festsetzungen in Bebauungsplänen sind zu beachten, können aber durch Anpassung oder Festlegung von Raumordnungszielen überwunden werden. Kann ein Trassenkorridor europäische Schutzgebiete erheblich beeinträchtigen, muss eine Verträglichkeitsprüfung und ggf. eine Abweichungsprüfung durchgeführt werden.

Die (bis zu sieben) Öffentlichkeitsbeteiligungsschritte bilden ein zentrales Element des NABEG. Hierdurch soll nach Stuttgart 21 zugleich eine Befriedung und Akzeptanz gefördert werden.¹³ Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Bundesfachplanung ist auch der BNetzA sehr wichtig, erläuterte *Daniel Matz* von der BNetzA. Die praktischen Erfahrungen vor Ort seien durchaus positiv. Allerdings könne ein hohes Maß an Kommunikation auch zu Fehlvorstellungen oder Irritationen bei der betroffenen Öffentlichkeit führen. Denn auch mehrfache Beteiligungsverfahren könnten Bedenken gegen den Bedarf und die Notwendigkeit eines Leitungsausbaus vor der eigenen Haustür nicht immer beseitigen – vor allem, wenn die gesetzliche Bedarfsfestlegung bindende Vorentscheidungen g.

Nach § 12 NABEG ist die Bundesfachplanung im Regelverfahren binnen sechs Monaten nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen mit der Entscheidung über „den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors“ abzuschließen. Dieser wird Teil des durch § 17 NABEG eingeführten Bundesnetzplans. Die enge Frist ist auch für die BNetzA eine geradezu sportliche

Herausforderung, betonte *Matz*, für die sie allerdings inzwischen mit vielen weiteren Mitarbeitern gut aufgestellt sei. Nach § 15 Absatz 1 NABEG ist die Entscheidung der BNetzA für die nach § 18 NABEG vorgesehenen Planfeststellungsverfahren unter gleichzeitiger Geltung eines grundsätzlichen Vorrangs der Bundesfachplanung vor Landesplanungen verbindlich. Ein Raumordnungsverfahren ist für die im Bundesnetzplan ausgewiesenen Trassen oder Trassenkorridore gemäß § 28 NABEG nicht erforderlich.

Juristisches Neuland verlangt nach verlässlicher juristischer Vermessung, betonte Prof. Dr. Dr. *Wolfgang Durner*, LL.M. (Bonn) bereits zu Beginn der von ihm geleiteten *Diskussion*. In ihr konnte sodann der Fragenkatalog zum NABEG um weitere Fragen ergänzt werden. Dies war wohl offenbar vor allem den Anwälten geschuldet. Die Debatte drehte sich zunächst um das materielle Prüfprogramm der Bundesfachplanung. Insbesondere die Frage, wer eigentlich Träger der Bundesfachplanung sei und ob es sich also um eine staatliche oder private Planung handele, spaltete die Gemüter. Ob beim Netzausbau der Hund mit dem Schwanz wackele oder es eher umgekehrt sei und wer in diesem Bilde überhaupt der Hund sei, bleibe juristisch wohl noch offen, fasste *Durner* diesen Teil der Beratungen zusammen.

Der Übertragungsnetzbetreiber soll dazu gebracht werden, Anträge zu stellen, erläuterte Dr. *Christof Sangenstedt* (BMUB, Berlin) eines der Gesetzgebungsziele. Die BNetzA könne zwar Druck ausüben. Dennoch bleibe der Übertragungsnetzbetreiber der Planungsträger. Für *Kment* steht nicht der Idealtypus einer staatlichen Planung im Vordergrund. Vielmehr gebe es Vermischungen und Überschneidungen. Beim NABEG handele sich um ein „schnell gezimmertes Gesetz“ mit Kompromisscharakter. In den Gesetzesberatungen und bei der BNetzA habe offenbar die Sorge mitgeschwungen, die Ausbauvorhaben durch Landesplanungen und Regionalplanungen vereitelt werden könnten, ergänzte *Schink*. Die Bundesfachplanung sei eine staatliche Planung, wie sich aus dem verbindlichen Charakter des Trassenkorridors ergebe. Das blieb jedoch in der Aussprache durchaus kontrovers.

In welcher Tiefe Umweltbelange zu ermitteln und zu berücksichtigen sind, bot ebenfalls viel Gesprächsstoff. Von den Auswirkungen her sei ein „Überspannen“ eines FFH-Gebiets durch eine Freileitung nicht mit dem „Durchschneiden“ etwa durch eine Autobahn vergleichbar. Daher könnten auch europäische Schutzgebiete einbezogen werden. Regelmäßig bedürfe es nur dann eine Vollprüfung, wenn Wirkzusammenhänge bestehen, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können. Zu derartigen Wirkzusammenhängen bei der Errichtung von Höchstspannungsleitungen gebe es oft allerdings zu wenige Erkenntnisse, merkte *Schlacke* an. Zudem können die Auswirkungen durchaus unterschiedlich sein – je nach dem, ob beispielsweise Leitungen nur ertüchtigt werden oder völlig neue Trassen errichtet werden sollen, die eher geeignet seien, erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen.

Bei der Bestimmung der Trassenkorridore kann die im Ergebnis verträglichste Variante durchaus näher an Siedlungen heranreichen als andere Varianten, obwohl im Allgemeinen in der Bundesfachplanung ein siedlungsferner Verlauf angestrebt wird, erläuterte *Matz*. Das Spannungsverhältnis von Menschenschutz gegen Naturschutz sei aber oft für die Bürger kaum verständlich

¹³ BT-Drucks. 17/6073 vom 6.6.2011, S. 2.

zu lösen. Dabei könne es Naturgüter geben, deren Schutz stärker sei als der des Menschen, wurde in der Diskussion betont. Die betroffene Öffentlichkeit möchte Beeinträchtigungen möglichst durch Erdverkabelung vermeiden. Das könne sich jedoch nicht auf eine Vollverkabelung beziehen, sondern nur auf eine Teilverkabelung in den technisch und wirtschaftlich notwendigen Teilabschnitten mit Pilotcharakter.

IV. Umweltpreis

Wie bereits in den Jahren 2001 und 2009 vergab die GfU auch im Jahre 2014 Umweltpreise für Nachwuchswissenschaftler. Unter dem Vorsitz von RA Prof. Dr. *Alexander Schink* wurde der mit 5000 € dotierte erste Preis Dr. *Andrea Schmeichel* für ihre Dissertation zum Thema „The sustainability criteria for biofuels and bioliquids: imports into the EU“ (Universität Bremen, Prof. Dr. *Sabine Schlacke* & Prof. Dr. *Gerd Winter*) verliehen. Jeweils einen mit 3000 € dotierten zweiten Preis erhielten Dr. *Michael Rolfsen* für seine Dissertation „Öffentliche Hochwasservorsorge vor dem Hintergrund von tatsächlichen und rechtlichen Grundvorgaben“ (Universität Bielefeld, Prof. Dr. *Michael Kotulla*) und Dr. *Kerstin Gröhn* für ihre Arbeit „Nachhaltiger Bodenschutz“ (Universität Hamburg, Prof. Dr. *Hans-Joachim Koch*). In der Laudatio betonte *Schink* die Praxisrelevanz und den weiterführenden Ansatz der ausgezeichneten Arbeiten für die Rechtsentwicklung.

V. GfU-Forum

Bereits am Vortag der Plenarberatungen hatte sich im Großen Sitzungssaal am Simsonplatz unter der Leitung von Vors.RiVG *Michela Ecker* (Freiburg) etwa 130 Teilnehmer zum inzwischen bereits traditionellen „Jungen Forum“ der GfU versammelt.

1. Bürgerbeteiligung nach dem NABEG

Die Öffentlichkeitsbeteiligungsvorschriften des reformierten EnWG und des NABEG gehen zwar weit über den Status Quo der bisherigen Regelungen der Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren hinaus. Die quantitativ erweiterten Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit können sich allerdings nur auf die Verfahrensakzeptanz beziehen. Die Sicherstellung von Akzeptanz gegenüber dem Ergebnis der Planung sieht das geltende Recht bislang nicht vor. Auch sei der Gesetzgeber gehalten, die Akzeptanz des laufenden Verfahrens durch weitere Vorgaben sicherzustellen. Dies war das Fazit von Dr. *Birgit Peters* LL.M. (Münster), die sich in ihren aktuellen Forschungen mit den erweiterten Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten nach dem EnWG und dem NABEG befasst.

Die Gesetzesbegründung des NABEG hebt Partizipation und Akzeptanz als Ziele der Öffentlichkeitsbeteiligung hervor, ohne diese Ziele inhaltlich näher festzulegen. Unter „Partizipation“ im Sinne des NABEG könnte folglich die Gesamtheit aller Beteiligungsschritte, die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“, also die quantitative Erhöhung der Beteiligungsmöglichkeiten oder sogar die Mitentscheidung des Bürgers, verstanden werden, so

die Akademische Rätin. Insbesondere sozialwissenschaftliche Verständnisse des Begriffs „Partizipation“, welche Mitentscheidungsmöglichkeiten des Bürgers betonen, können beim Bürger falsche Erwartungen wecken.

2. Untersuchungsumfang und Ermittlungstiefe in Umweltprüfungen

Wie mit Unsicherheiten im Rahmen von Umweltprüfungen umzugehen ist, bereitet nicht nur Planern Kopfzerbrechen, sondern hat vielfach auch schon das BVerwG beschäftigt. Grundsätzlich soll die UVP ein umfassendes Bild aller möglichen, von einem Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen ermitteln. Zugleich können Reichweite und Umfang der Projektauswirkungen allerdings nicht uferlos in allen Details ermittelt werden. Höhere Anforderungen ergeben sich allerdings im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Hier gehen bereits begründete fachliche Zweifel zu Lasten der Verträglichkeit eines Vorhabens.¹⁴ Unverträgliche Projekte können dann nur unter den erhöhten Anforderungen einer Abweichungsprüfung zugelassen werden, erläuterte Dr. *Mareen Erb* (Trier) die Grundlagen. Eine Richtigkeitsgewähr soll dabei durch ein entsprechendes Prüfverfahren erreicht werden. Dabei stellt die UVP kein allgemeines „Suchverfahren“ bis in jede naturschutzfachlichen Verästelungen dar, sondern erfolgt projektbezogen und in einer Ermittlungstiefe wohl auch am Grundsatz der „praktischen Vernunft“.¹⁵ Etwas frischer Wind in die UVP kommt wohl auch durch die UVP-Änderungsrichtlinie.¹⁶ In einigen Bereichen fehlen allerdings noch entsprechende fachliche Erkenntnisse, so etwa hinsichtlich des Vogelschlags bei großen Brücken wie etwa dem Ersatz der doch etwas in die Jahre gekommenen Leverkusener Rheinbrücke oder auch im Konfliktfeld zur Windenergie¹⁷, sodass solche Anlagen dann nur unter den strengen Voraussetzungen einer Abweichungsprüfung zugelassen werden könnten – etwa wenn wirklich handfeste signifikant erhöhte Tötungsrisiken verbleiben oder gegen andere Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3, Abs. 5 BNatSchG) verstoßen wird.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist keine neue Erfindung des NABEG, wurde in der *Diskussion* betont. Daher handele es sich bei dem NABEG wohl eher um alten Wein in neuen Schläuchen. Die Erwartungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung dürften auch nicht überspannt werden – vor allem, wenn die Planrechtfertigung durch die gesetzgeberische Entscheidung feststehe.

VI. Von Leipzig nach Berlin und zurück

Im kommenden Jahr findet sich die Familie der Umweltrechtler zu ihrem Jahrestreffen am 12. bis 14.11.2015 wieder in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften am Berliner Gendarmenmarkt ein. Die Teilnehmer werden dann vom neugewählten Vorsitzenden der GfU RA Prof. Dr. *Wolfgang Ewer* (Kiel) begrüßt¹⁸.

¹⁴ BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 C 20.05 – BVerwGE 128, 1 = DVBI 2007, 706 – Halle Westumfahrung; *Stüer* DVBI 2007, 416; *ders.* NVwZ 2007, 1147.

¹⁵ BVerwG, Urteil vom 21.03.1996 – 4 C 5.94 – BVerwGE 100, 238 = DVBI 1996, 677 – Eifelautobahn.

¹⁶ *Schink*, DVBI 2014, 877; *Sangenstedt*, ZUR 2014, 526.

¹⁷ Zur Windenergienovelle 2014 *Krautzberger/Stüer*, BauR 2014, 1403.

¹⁸ *Ewer* ist Präsident des Deutschen Anwaltvereins, Vorsitzender des Verwaltungsrats des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät dieser Universität.